

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1982

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 9. November 1982

Nr. 22

Tag	INHALT	Seite
18. 10. 82	Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg	461
18. 10. 82	Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1982	462
18. 10. 82	Gesetz über die Datenzentrale (DZG)	467
4. 10. 82	Gemeinsame Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums, des Ministeriums für Kultus und Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts (LOWiBerVO)	470
28. 9. 82	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung	472
6. 10. 82	Verordnung des Innenministeriums über die Heilfürsorge für Polizeibeamte, Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz nach § 147 LBG, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und technische Beamte der Landesfeuerweherschule (Heilfürsorgeverordnung – HVO)	472
19. 10. 82	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Fischereiförderungsabgabe nach der Unterseefischereiordnung	477
24. 9. 82	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Rohrchtal«	477
4. 10. 82	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung des Grabungsschutzgebietes »Römische Siedlung im Gewann Fuchsgrube« Gemarkung Oberndorf-Beffendorf, Kreis Rottweil	479
	Verkündung im Staatsanzeiger	480

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Vom 18. Oktober 1982

Der Landtag hat am 14. Oktober 1982 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1982 (GBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

§ 111 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt auch für den Süddeutschen Rund-

funk. Zuständige Stellen im Sinne von § 96 sind der Intendant, der Verwaltungsrat und der Rundfunkrat.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTT GART, den 18. Oktober 1982

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	GERSTNER

**Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags
zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg
für das Haushaltsjahr 1982**

Vom 18. Oktober 1982

Der Landtag hat am 14. Oktober 1982 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1982 (Anlage zum Staatshaushaltsgesetz 1981/82 vom 7. April 1981, GBl. S. 206, in der Fassung von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 6. Juli 1981, GBl. S. 342) in der Fassung des Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 vom 30. März 1982, GBl. S. 87) treten hinzu oder fallen weg:

Einzelplan	Einnahmen DM	Ausgaben DM
02 Staatsministerium	—	—
03 Innenministerium	—	— 66 809 200
04 Ministerium für Kultus und Sport	+ 1 286 800	+ 3 026 000
14 Ministerium für Wissenschaft und Kunst	+ 6 000 000	+ 10 765 000
05 Justizministerium	—	+ 9 000 000
06 Finanzministerium	+ 5 500 000	+ 3 763 000
07 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	+ 2 500 000	+ 4 500 000
08 Ministerium für Ernährung, Land- wirtschaft, Umwelt und Forsten	— 27 363 000	— 13 689 000
09 Ministerium für Arbeit, Gesund- heit und Sozialordnung	+ 8 300 000	+ 22 000 000
12 Allgemeine Finanzverwaltung	+ 20 582 000	+ 44 250 000
zusammen	+ 16 805 800	+ 16 805 800

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1982 in Einnahme und Ausgabe auf 32 265 173 900 DM festgestellt.

§ 2

(1) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Staatshaushaltsgesetzes 1981/82 wird die Zahl „3 641“ durch die Zahl „3 640“ ersetzt.

(2) In § 11 Abs. 1 des Staatshaushaltsgesetzes 1981/82 wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. Der auf die kommunalen Schulträger entfallende Anteil in Höhe von 1 232 300 DM an dem vom Land im Jahr 1982 an die Verwertungsgesellschaft Wort zu zahlenden Betrag zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien in Schulen wird der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommen.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Abweichend hiervon werden jedoch die im Dritten Nachtrag zum Staatshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 vorgesehenen Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten erst mit Verkündung dieses Gesetzes wirksam.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 18. Oktober 1982

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	GERSTNER

Anlage zum Dritten Nachtragsgesetz 1982

Gesamtplan

1. Haushalte für das Haushaltsjahr

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personalausgaben
		DM	DM	DM	DM	
01	Landtag	—	114 000	—	114 000	22 853
02	Staatsministerium	—	4 038 600	1 857 600	5 896 200	26 708
03	Innenministerium	—	145 897 400	717 460 900	863 358 300	1 565 562
04	Ministerium für Kultus und Sport	—	16 320 900	15 221 000	31 541 900	4 942 045
14	Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	59 128 300	319 406 500	378 534 800	1 598 330
05	Justizministerium	—	534 390 400	8 967 900	543 358 300	802 349
06	Finanzministerium	—	125 077 800	137 906 300	262 984 100	953 916
07	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	—	47 041 000	306 147 100	353 188 100	306 958
08	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten	57 418 000	327 864 200	222 250 400	607 532 600	654 365
09	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	—	19 911 500	500 434 900	520 346 400	249 158
11	Rechnungshof	—	1 500	—	1 500	8 035
12	Allgemeine Finanzverwaltung	22 242 711 000	320 710 000	6 134 896 700	28 698 317 700	1 582 087
	Summe	22 300 129 000	1 600 495 600	8 364 549 300	32 265 173 900	12 712 371

**bersicht
hr 1982 in der Fassung des Dritten Nachtrags**

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, schuldendienst DM	Zuweisungen u. Zuschüsse (ohne Inve- stitionen) DM	Ausgaben für Investi- tionen DM	Besondere Finanzie- rungsaus- gaben DM	Gesamt- ausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (—) DM	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen DM	Epl.
4 495 900	7 525 700	80 000	— 20 000	34 935 100	— 34 821 100	—	01
11 212 700	2 532 500	442 500	— 340 000	40 556 200	— 34 660 000	64 000	02
262 802 600	528 779 300	1 075 309 100	— 40 735 000	3 391 718 800	— 2 528 360 500	896 258 000	03
48 990 800	588 248 800	330 539 900	— 7 643 000	5 902 181 900	— 5 870 640 000	241 660 000	04
318 116 100	743 739 900	164 266 800	— 20 958 000	2 803 495 400	— 2 424 960 600	64 068 700	14
206 529 300	207 985 400	15 918 400	— 5 190 600	1 227 592 000	— 684 233 700	3 362 000	05
145 034 900	27 588 100	15 221 300	8 080 800	1 149 841 800	— 886 857 700	7 085 000	06
113 525 800	354 898 500	897 268 300	— 76 163 000	1 596 487 900	— 1 243 299 800	524 197 500	07
128 014 700	141 745 100	720 726 100	— 41 812 000	1 603 039 300	— 995 506 700	587 356 000	08
54 945 600	1 219 598 500	587 593 200	— 55 344 000	2 055 951 500	— 1 535 605 100	324 982 000	09
390 500	—	—	—	8 426 300	— 8 424 800	—	11
3 399 136 800	6 579 671 800	942 515 100	— 52 463 000	12 450 947 700	+ 16 247 370 000	806 850 000	12
4 693 195 700	10 402 313 600	4 749 880 700	— 292 587 800	32 265 173 900	—	3 455 883 200	

Gesamtplan**2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1982
in der Fassung des Dritten Nachtrags**

	1982 Millionen DM
Einnahmen	
Gesamteinnahmen.....	32 265,2
ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt.....	3 639,9
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	—
Einnahmen aus Überschüssen	—
Netto-Einnahmen	28 625,3
Ausgaben	
Gesamtausgaben	32 265,2
ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 440,3
Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	—
Deckung von Fehlbeträgen	—
Netto-Ausgaben	30 824,9
Finanzierungssaldo	— 2 199,6

**3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1982
in der Fassung des Dritten Nachtrags**

Einnahmen aus Krediten	
Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds.....	162,6
Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt einschließlich Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	3 639,9
Summe	3 802,5
Ausgaben zur Schuldentilgung	
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichs- fonds	52,1
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	1 440,2
Tilgung von Auslandsschulden	0,1
Summe	1 492,4
Netto-Kreditaufnahme	2 310,1
darunter am Kreditmarkt	2 199,6

Gesetz über die Datenzentrale (DZG)

Vom 18. Oktober 1982

Der Landtag hat am 14. Oktober 1982 das folgende Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt

**Zusammenarbeit bei der automatisierten
Datenverarbeitung**

§ 1**Grundsatz**

Der Landtag, die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung und die Datenzentrale Baden-Württemberg arbeiten bei der automatisierten Datenverarbeitung nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.

§ 2**Abstimmung der Planungen**

(1) Die Datenzentrale als Projektträger der landeseinheitlichen Verfahren und das zuständige Ministerium für seinen Geschäftsbereich stimmen ihre Planungen auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung nach einheitlichen Verfahrensgrundsätzen ab, die von der Landesregierung nach Anhörung der kommunalen Landesverbände erlassen werden.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die geplante Maßnahme vor ihrer Durchführung im Gemeinsamen Ausschuß mit dem Ziel einer Einigung erörtert.

§ 3**Gemeinsamer Ausschuß**

(1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Drei Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Landesregierung, drei Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den kommunalen Landesverbänden entsandt.

(2) Vorsitz und Geschäftsführung liegen bei dem von der Landesregierung bestimmten Ministerium.

2. Abschnitt**Datenzentrale****§ 4****Rechtsstellung**

(1) Die Datenzentrale Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Sitz der Datenzentrale ist Stuttgart.

(3) Die Datenzentrale übt, soweit sie nicht für wirtschaftliche Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts tätig wird, hoheitliche Aufgaben aus. Die Datenzentrale kann ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Satzungen sind im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntzumachen.

(4) Die Datenzentrale besitzt das Recht, Beamte zu haben.

§ 5**Aufgaben**

(1) Die Datenzentrale entwickelt und pflegt Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben durch die Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und unteren Verwaltungsbehörden (landeseinheitliche Verfahren) und stellt sie ihnen zur Verfügung.

(2) Die Datenzentrale berät den Landtag, die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung bei der Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung, insbesondere bei der Auswahl geeigneter Verfahren, Programme und Methoden, bei der Beschaffung geeigneter Anlagen und bei deren wirtschaftlichem Betrieb. Sie kann in gleicher Weise die anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie andere juristische Personen, an denen das Land, die Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsgemeinschaften ausschließlich oder überwiegend beteiligt sind, beraten.

(3) Die Datenzentrale erbringt sonstige Dienstleistungen auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung im Auftrag der in Absatz 2 genannten Stellen.

(4) Die Datenzentrale kann Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Angehörige der öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung durchführen.

§ 6

Organe

Organe der Datenzentrale sind der Verwaltungsrat und der Direktor der Datenzentrale.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die durch Stellvertreter vertreten werden können.

(2) Das Innenministerium beruft die Mitglieder und die Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch auf die Dauer ihres Hauptamts. Vier Mitglieder und ihre vier Stellvertreter werden auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung, sechs Mitglieder und ihre sechs Stellvertreter werden auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände berufen. Scheiden Mitglieder oder Stellvertreter im Laufe der Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit neue Mitglieder oder Stellvertreter berufen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Stellvertreter können an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Der Direktor der Datenzentrale nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 8

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Ernennung und Entlassung des Direktors der Datenzentrale sowie des Leitenden Verwaltungsdirektors bei der Datenzentrale,
2. den Erlaß von Satzungen,
3. Beteiligungen,
4. die Vergütungsordnung für Angestellte,

5. den Wirtschaftsplan,

6. die Bestellung des Abschlußprüfers,

7. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Direktors der Datenzentrale,

8. die Grundsätze für die Aufgabenerfüllung der Datenzentrale,

9. die Bereitstellung und wesentliche Änderung landeseinheitlicher Verfahren,

10. andere wichtige Angelegenheiten der Datenzentrale nach näherer Bestimmung durch Satzung.

(2) Beschlüsse über Satzungen und den Wirtschaftsplan bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats.

(3) Die Bereitstellung und wesentliche Änderung landeseinheitlicher Verfahren kann nur mit den Stimmen aller kommunalen Mitglieder des Verwaltungsrats beschlossen werden.

§ 9

Ausschuß für landeseinheitliche Verfahren

(1) Der Verwaltungsrat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 einen beratenden Ausschuß, in den auch Vertreter der kommunalen Körperschaften und ihrer Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung zu berufen sind.

(2) Der Direktor der Datenzentrale oder sein Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 10

Direktor der Datenzentrale

(1) Der Direktor der Datenzentrale vertritt die Anstalt und führt ihre Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz oder durch Satzung dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(2) Der Direktor der Datenzentrale ist Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt acht Jahre.

(3) Der Direktor der Datenzentrale ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Datenzentrale.

(4) Ständiger allgemeiner Stellvertreter des Direktors der Datenzentrale ist der Leitende Verwaltungsdirektor bei der Datenzentrale.

(5) Der Leitende Verwaltungsdirektor bei der Datenzentrale ist Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt acht Jahre.

(6) Für den Direktor der Datenzentrale und den Leitenden Verwaltungsdirektor nimmt das Innenministerium die disziplinarrechtlichen Aufgaben des Dienstvorgesetzten, des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wahr; die übrigen Aufgaben des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde sowie die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle nimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrats wahr.

§ 11

Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Datenzentrale finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß in der Stellenübersicht auch die Planstellen der Beamten verbindlich festzusetzen sind. Von der Festsetzung eines Stammkapitals kann abgesehen werden.

(2) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen.

§ 12

Finanzierung

(1) Die Datenzentrale deckt die Kosten ihrer Leistungen aus Entgelten. Sie kann Benutzungsgebühren nach den für wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben.

(2) Für die Entwicklung und Pflege der landeseinheitlichen Verfahren gewährt das Land der Datenzentrale Zuweisungen in Höhe der Hälfte der nicht durch Zuwendungen oder Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten, höchstens jedoch in Höhe von jährlich insgesamt acht Millionen Deutsche Mark. Zuweisungen des Landes werden nicht gewährt für Verfahren, soweit diese für kommunale wirtschaftliche Unternehmen und für in der Regel ganz aus Entgelten finanzierte kommunale Einrichtungen entwickelt oder gepflegt werden. Für die Berechnung der Kosten gilt § 9 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes sinngemäß.

(3) Im Jahre 1983 beträgt die Zuweisung nach Absatz 2 90 vom Hundert, im Jahre 1984 80 vom Hundert, im Jahre 1985 70 vom Hundert, im Jahre 1986 65 vom Hundert und im Jahre 1987 60 vom Hundert der dort zugrunde gelegten Kosten, höchstens jedoch jährlich insgesamt acht Millionen Deutsche Mark.

(4) Die Datenzentrale bestimmt, in welcher Höhe die Zuweisungen des Landes nach den Absätzen 2 und 3 zur Deckung der Kosten der einzelnen landeseinheitlichen Verfahren verwendet werden.

(5) Zu den Kosten der Beratung nach § 5 Abs. 2 gewährt das Land der Datenzentrale eine jährliche pauschale Zuweisung von zwei Millionen Deutsche Mark.

(6) Die Zuweisungen nach den Absätzen 2, 3 und 5 werden zur Hälfte der kommunalen Finanzausgleichsmasse vorweg entnommen.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Datenzentrale untersteht der Rechtsaufsicht des Innenministeriums. §§ 118, 120 bis 127 der Gemeindeordnung gelten sinngemäß.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 und 7 sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige eines Beschlusses nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 sind der Jahresabschluß, der Jahresbericht und der Bericht des Abschlußprüfers anzuschließen.

3. Abschnitt

Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung

§ 14

Gemeinden und Landkreise und andere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts können Zweckverbände zur gemeinsamen Erledigung von Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung bilden. Für diese Zweckverbände gilt im übrigen das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit mit folgender Maßgabe:

1. Die Zweckverbände können im Auftrag der Datenzentrale an der Entwicklung und Pflege landeseinheitlicher Verfahren mitwirken,
2. die Zweckverbände können für ihre Mitglieder und die in § 5 Abs. 2 genannten Stellen sonstige Verfahren entwickeln und pflegen sowie sonstige Aufgaben auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung wahrnehmen.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

*Anderung des Gesetzes
über den kommunalen Finanzausgleich*

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 4. August 1978 (GBl. S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1982 (GBl. S. 86), wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. 50 vom Hundert der Zuweisungen an die Datenzentrale nach § 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Datenzentrale vom 18. Oktober 1982 (GBl. S. 467);“.

§ 16

Anderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Juli 1979 (GBl. S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung vom 27. Oktober 1981 (GBl. S. 517), wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird der Abschnitt Landesbesoldungsordnung B wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Worte „Leitender Verwaltungsdirektor bei der Datenzentrale Baden-Württemberg als der ständige allgemeine Stellvertreter des Direktors“ eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 3 werden die Worte „Direktor der Datenzentrale als Mitglied des Vorstands“ gestrichen.
3. In der Besoldungsgruppe B 4 werden die Worte „Direktor der Datenzentrale Baden-Württemberg“ eingefügt.

§ 17

Aufhebung des Gesetzes über die Datenzentrale

Das Gesetz über die Datenzentrale Baden-Württemberg (DZG) vom 17. November 1970 (GBl. S. 492) wird aufgehoben.

§ 18

Übergangsregelungen

(1) Schon vor dem 1. Januar 1983 kann der Verwaltungsrat nach § 7 gebildet werden und auch beschließen über

1. die Ernennung des Direktors der Datenzentrale,
2. den Erlass von Satzungen, die nach dem 31. Dezember 1982 in Kraft treten,
3. den Wirtschaftsplan für das Jahr 1983.

(2) Die Amtszeit des bisherigen Verwaltungsrats endet mit dem Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft mit Ausnahme des § 18, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 18. Oktober 1982

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	GERSTNER

**Gemeinsame Verordnung der
Landesregierung, des Innenministeriums,
des Ministeriums für Kultus und Sport, des
Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr und des Ministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und
Forsten zur Bereinigung des baden-
württembergischen Ordnungs-
widrigkeitenrechts (LOWiBerVO)**

Vom 4. Oktober 1982

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873),
2. § 3 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 508),
3. § 35 Abs. 3 und des § 87 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom

23. März 1976 (GBL. S. 410), geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBL. S. 286),

4. § 3 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1957 (BGBl. I S. 225), geändert durch § 70 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung in § 3 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 12. September 1955 (GBL. S. 195, 248), geändert durch § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Zuständigkeiten der Ministerien vom 28. November 1972 (GBL. S. 626),
5. § 30 Abs. 2 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. April 1976 (GBL. S. 369) in Verbindung mit den Artikeln 2 und 7 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel vom 10. Mai 1879 (GVBl. S. 865),
6. § 30 Abs. 4 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 10. Februar 1976 (GBL. S. 99):

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30. April 1974 (GBL. S. 187) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen in §§ 2 bis 4 über die Art und Weise der Beseitigung zuwiderhandelt.«.

Artikel 2

Die Verordnung des Reichsministers des Innern über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhebung einer Tronceabgabe an öffentlichen Spielbanken vom 27. Oktober 1981 (GBL. S. 509), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zum Besuch der Schule für Gehörlose und der Schule für Schwerhörige vom 27. September 1976 (K. u. U. S. 2745; GBL. S. 615), geändert durch Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport vom 8. November 1978 (K. u. U. S. 1725; GBL. 1979 S. 83) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird aufgehoben.

Artikel 4

Die Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 17. März 1971 (GBL. S. 119), geändert durch Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 3. Dezember 1974 (GBL. S. 524) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 1 Nr. 6.4 wird gestrichen.

Artikel 5

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Rheinfeldern und Basel vom 12. März 1976 (GBL. S. 333) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen, die Nummern 5 und 6 werden Nummern 3 und 4.
2. In Absatz 2 wird die Nummer 2 gestrichen, die Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
3. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer

1. als Schiffsführer der Vorschrift des Art. 3 der Besonderen Vorschriften über das Fahrverbot bei Hochwasser zuwiderhandelt,
2. als Schiffsführer entgegen Art. 4 der Besonderen Vorschriften keinen Abdruck dieser Verordnung an Bord mitführt,
3. einer Vorschrift des Abschnittes 1 der Vorschriften über die Reeden auf dem Rhein zuwiderhandelt, die nach § 2 Nr. 2 entsprechend anwendbar ist.«.

Artikel 6

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Bewirtschaftung

tungsgrundsätze für Bodenschutzwald (Bodenschutzwaldverordnung) vom 19. Dezember 1977 (GBL. 1978 S. 79) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort »Landwirtschaft« ein Beistrich eingesetzt; die Worte »und Umwelt« werden durch die Worte »Umwelt und Forsten« ersetzt,
2. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

STUTTGART, den 4. Oktober 1982

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	DR. EYRICH	DR. PALM
SCHLBE	GRIESINGER	GERSTNER
	RUDER	

Innenministerium

DR. HERZOG

Ministerium für Kultus und Sport

MAYER-VORFELDER

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

DR. EBERLE

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten

WEISER

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Vom 28. September 1982

Es wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet auf Grund

1. von § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2082),
2. der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen des Bundesbesoldungsrechts vom 4. Mai 1982 (GBL. S. 151),
3. der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 8. Juni 1976 (BGBl. I S. 1468),
4. von § 144 Satz 1 Nr. 14 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung –

GemO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBL. 1976 S. 1):

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums zur Festsetzung von Stellenobergrenzen in den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Innenministeriums unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom 24. November 1981 (GBL. S. 603) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort »werden« ein Strichpunkt gesetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

»in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern, die untere Baurechtsbehörde sind, darf für einen Beamten des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes als Leiter des Bauamts anstatt dieser Stelle eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht werden«.

b) In Satz 2 werden die Worte »eine solche« durch das Wort »die« ersetzt.

2. Der Punkt am Ende von § 12 Abs. 2 Satz 2 wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

3. In der Überschrift des 5. Abschnitts werden das Wort »Übersicht« und der darauf folgende Beistrich gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. September 1982

DR. HERZOG

Verordnung des Innenministeriums über die Heilfürsorge für Polizeibeamte, Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz nach § 147 LBG, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und technische Beamte der Landesfeuerwehrschule (Heilfürsorgeverordnung – HVO)

Vom 6. Oktober 1982

Auf Grund von § 141 Abs. 2, § 147 und § 150 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBL. S. 398) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

1. ABSCHNITT

Heilfürsorge für Polizeibeamte und für technische Beamte der Landesfeuerweherschule

§ 1

Heilfürsorgeberechtigte

(1) Die Polizeibeamten und die technischen Beamten der Landesfeuerweherschule erhalten Heilfürsorge nach Maßgabe dieser Verordnung, solange ihnen Besoldungsbezüge zustehen.

(2) Die Heilfürsorge wird nicht auf die Besoldung angerechnet.

§ 2

Art und Umfang der Heilfürsorgerleistungen

(1) Die Heilfürsorge umfaßt

1. ärztliche Betreuung (§§ 4 und 5);
2. zahnärztliche Betreuung (§§ 6 bis 9);
3. Krankenhausbehandlung (§ 10);
4. häusliche Krankenpflege (§ 11);
5. Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln sowie Hilfsmitteln und Körperersatzstücken (§§ 12 und 13);
6. Heilmittel (§ 14);
7. stationäre Heilverfahren zur Wiederherstellung der Gesundheit in Fachkrankenhäusern, Kuranstalten und Sanatorien (§ 15);
8. vorbeugende ärztliche Maßnahmen (§ 16);
9. Fahr- und Transportkosten (§ 17);
10. Leistungen außerhalb des Landes (§ 18).

(2) Ausgenommen von der Heilfürsorge sind

1. Heilmaßnahmen wegen anerkannter Kriegsfolgen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes;
2. Heilmaßnahmen, für die ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung leistungspflichtig ist;
3. Behandlungen zu rein kosmetischen Zwecken.

(3) Besteht Anspruch auf ein Heilverfahren und Pflege nach den §§ 33 und 34 des Beamtenversorgungsgesetzes, richten sich Art und Umfang der Leistungen nach dieser Verordnung, soweit nicht auf Grund des Beamtenversorgungsgesetzes weitergehende Leistungen vorgesehen sind.

(4) Heilfürsorgerleistungen werden in dem aus gesundheitlichen Gründen notwendigen angemessenen Umfang unter Beachtung der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze gewährt, die bei den gesetzlichen Krankenkassen für die Behandlungs- und Verordnungsweise gelten. Heilfürsorge kann ganz oder

teilweise versagt werden, wenn eine die Behandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und dadurch der Behandlungserfolg beeinträchtigt wird.

(5) Über die nach dieser Verordnung zu gewährenden Leistungen werden vom Innenministerium Verträge mit Dritten abgeschlossen. Die Kosten außervertraglicher Leistungen können nur in besonderen Ausnahmefällen nach Genehmigung übernommen werden.

§ 3

Kostenträger

Das Land trägt die Kosten für die im Rahmen des 1. Abschnitts dieser Verordnung zu gewährenden Leistungen.

§ 4

Ambulante ärztliche Betreuung

(1) Die Beamten können sich von jedem praktizierenden Arzt beraten, untersuchen und behandeln lassen, der bereit ist, die Beratung, Untersuchung, Behandlung und Abrechnung nach dem zwischen dem Land Baden-Württemberg und den zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen abgeschlossenen Vertrag zu übernehmen. Wird ohne zwingenden Grund ein anderer als der nächsterreichbare Arzt in Anspruch genommen, so hat der Beamte die Mehrkosten selbst zu tragen. In besonders begründeten Fällen können mit vorheriger Genehmigung auch andere Ärzte in Anspruch genommen werden.

(2) Eine psychotherapeutische Beratung, Untersuchung und Behandlung bedarf der vorherigen Genehmigung. Gleiches gilt für die Beratung, Untersuchung und Behandlung durch Heilpraktiker.

§ 5

Ambulante ärztliche Betreuung der Polizeibeamten der Bereitschaftspolizei

(1) Die zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichteten Polizeibeamten der Bereitschaftspolizei haben im Krankheitsfalle Polizei- oder Vertragsärzte in Anspruch zu nehmen. Ist das Aufsuchen des Polizei- oder Vertragsarztes bei Aufenthalt außerhalb des Dienstortes oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, so kann nach Maßgabe des § 4 der nächsterreichbare praktizierende Arzt in Anspruch genommen werden.

(2) Bei einem Einsatz übernimmt vom Zeitpunkt der geschlossenen Bereithaltung (Alarmbereitschaft) bis zur Beendigung des Einsatzes ausschließlich der Polizeiarzt die ärztliche Beratung, Untersuchung

und Behandlung, soweit nicht eine fachärztliche Behandlung, Zahnbehandlung oder die Behandlung in einem Krankenhaus notwendig ist.

(3) Sofern nicht die Einweisung in ein Krankenhaus notwendig ist, haben die zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft Verpflichteten die polizei-eigenen Sanitätsstellen in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Zahnärztliche Betreuung

(1) Die Beamten können sich von jedem praktizierenden Zahnarzt beraten, untersuchen und behandeln lassen, der bereit ist, die Beratung, Untersuchung, Behandlung und Abrechnung nach dem zwischen dem Land Baden-Württemberg und den zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen abgeschlossenen Vertrag zu übernehmen. Wird ohne zwingenden Grund ein anderer als der nächsterreichbare Zahnarzt in Anspruch genommen, so hat der Beamte die Mehrkosten selbst zu tragen. In besonders begründeten Fällen können mit vorheriger Genehmigung auch andere Zahnärzte in Anspruch genommen werden.

(2) Die zahnärztliche Behandlung umfaßt

1. erhaltende und operative Behandlung (§ 7);
2. Zahnersatz (§ 8);
3. Parodontosebehandlung und kieferorthopädische Behandlung (§ 9).

§ 7

Erhaltende und operative zahnärztliche Behandlung

Die erhaltende und operative zahnärztliche Behandlung umfaßt alle Maßnahmen, die zur Erkennung, Verhinderung und Behandlung von Zahnschäden sowie Erkrankungen der Mundschleimhäute und der Kiefer erforderlich sind sowie die Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels.

§ 8

Zahnersatz

(1) Zahnersatz und Einzelkronen werden gewährt, wenn diese nach den Regeln für die zahnärztliche Behandlung von Angehörigen gesetzlicher Krankenkassen zur Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Kau- und Sprechfunktion notwendig sind. Unter denselben Voraussetzungen kann unbrauchbar gewordener Zahnersatz instandgesetzt, umgearbeitet oder erneuert werden.

(2) Zahnersatz für mitgebrachte Zahnschäden wird ab Beginn des zweiten Jahres nach der Einstellung

in den Polizeidienst oder den technischen Dienst der Landesfeuerwehrschule gewährt.

(3) Zahnersatz und Einzelkronen sind aus gebräuchlichen Stoffen und in angemessener Form zu fertigen. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Mehraufwendungen für darüber hinausgehende Ausführungen hat der Heilfürsorgeberechtigte selbst zu tragen.

(4) Die Anfertigung von Zahnersatz bedarf der vorherigen Genehmigung. Das gleiche gilt bei der Versorgung mit mehr als drei Einzelkronen oder durch drei Kronen mit Verblockung. Die Wiederherstellung oder Erweiterung von bereits vorhandenem Zahnersatz ist genehmigungsfrei.

§ 9

Parodontosebehandlung und kieferorthopädische Behandlung

Parodontosebehandlung und kieferorthopädische Behandlung bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 10

Krankenhausbehandlung

(1) Krankenhausbehandlung wird gewährt, wenn eine ambulante Diagnostik und Behandlung aus medizinischen Gründen nicht möglich oder nach Lage des Falles nicht angezeigt ist. Krankenhausbehandlung wird auch aus Anlaß eines Geburtsfalles sowie für das Neugeborene bis zur Dauer von sechs Kalendertagen nach der Entbindung gewährt. Wird ohne zwingenden Grund ein anderes als das nächsterreichbare Krankenhaus in Anspruch genommen, so hat der Beamte die Mehrkosten selbst zu tragen. In besonders begründeten Fällen kann die Behandlung mit vorheriger Genehmigung auch in anderen Krankenhäusern durchgeführt werden.

(2) Der Heilfürsorgeberechtigte hat Anspruch auf die medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Krankenhausleistungen im Rahmen von §§ 3, 4, 5 und 7 der Bundespflegesatzverordnung sowie in Fällen, in denen das Krankenhaus ärztliche Leistungen nicht zur Verfügung stellt, auf belegärztliche Behandlung. Bei Aufnahme in Krankenhäuser, die nicht der Bundespflegesatzverordnung unterliegen, werden die Kosten nach Satz 1 übernommen. Die Gewährung von Leistungen, die § 6 der Bundespflegesatzverordnung entsprechen, kann in unabwiesbaren Ausnahmefällen genehmigt werden. Werden besonders berechenbare Leistungen auf eigenen Wunsch in Anspruch genommen, so hat der Heilfürsorgeberechtigte die Mehrkosten hierfür zu tragen.

§ 11

Häusliche Krankenpflege

Häusliche Krankenpflege wird gewährt, wenn sie nach ärztlicher Bescheinigung wegen vorübergehender krankheitsbedingter Pflegebedürftigkeit erforderlich ist und dadurch stationäre Krankenhausbehandlung vermieden werden kann. Die dafür notwendigen Aufwendungen werden bis zur Höhe der Kosten einer Berufspflegekraft erstattet. Die Kosten für eine Pflege durch im Haushalt des Erkrankten lebende oder tätige Personen werden nicht übernommen.

§ 12

Versorgung mit Arzneimitteln und Verbandmitteln

Arzneimittel und Verbandmittel, die zur Behandlung einer Erkrankung oder einer Verletzung notwendig sind, werden gewährt, wenn sie ärztlich verordnet oder verabreicht sind.

§ 13

Hilfsmittel und Körperersatzstücke

(1) Die Verordnung von Hilfsmitteln und Körperersatzstücken unterliegt den Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen, die bei den gesetzlichen Krankenkassen gelten. Hilfsmittel, die sich für eine Weiterverwendung eignen, werden nur leihweise überlassen. Bei Anschaffungskosten von mehr als 300 Deutsche Mark ist die Genehmigung erforderlich.

(2) Brillen und Brillengläser dürfen nur auf Grund ärztlicher Verordnung beschafft werden; sie sind in einfacher Ausfertigung zu wählen. Haftschalen, Lichtschutzbrillen, getönte Gläser können nur gewährt werden, wenn besondere vom Polizeiarzt bestätigte medizinische Gründe vorliegen. Aufwendungen für Brillengestelle werden nur dann übernommen, wenn die Anschaffung des letzten Brillengestells mindestens drei Jahre zurückliegt oder das vorhandene Brillengestell nicht mehr brauchbar ist.

(3) Für ärztlich verordnetes orthopädisches Schuhwerk werden die Mehrkosten gegenüber den Ausgaben für normales Schuhwerk gleicher Art übernommen.

(4) Aufwendungen für die Instandsetzung von Hilfsmitteln und Körperersatzstücken werden übernommen.

§ 14

Heilmittel

(1) Zu den Heilmitteln gehören insbesondere Krankengymnastik, Massagen, Wärmeanwendungen, Elektrotherapie und medizinische Bäder. Kosten für

Heilmittel werden übernommen, wenn sie nach den für die gesetzlichen Krankenkassen geltenden Richtlinien ärztlich verordnet sind.

(2) Heilmittel sind soweit möglich am Wohn- oder Dienstort oder in seiner unmittelbaren Umgebung in Anspruch zu nehmen.

§ 15

Stationäre Heilverfahren

(1) Stationäre Heilverfahren werden gewährt, soweit sie aus medizinischen Gründen zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich sind. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung. Stationäre Heilverfahren werden in der Regel in Fachkrankenhäusern, Kuranstalten und Sanatorien durchgeführt. Es werden die in der niedrigsten Pflegeklasse dieser Einrichtung anfallenden Kosten übernommen.

(2) Heilfürsorgeberechtigten, die wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, kann vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ein stationäres Heilverfahren bis zur Dauer von vier Wochen bewilligt werden, wenn dadurch eine Besserung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist.

§ 16

Vorbeugende ärztliche Maßnahmen

Zu den vorbeugenden ärztlichen Maßnahmen gehören:

1. Schutzimpfungen;
2. ärztliche Früherkennungsuntersuchungen;
3. Mutterschaftsvorsorge;
4. polizeiärztliche Betreuung zur Erkennung, Verhütung, Minderung oder Beseitigung von Gefahren oder Schäden, die sich aus dem Dienstablauf oder der besonderen Art der dienstlichen Verwendung des Polizeivollzugsbeamten ergeben können.

§ 17

Fahr- und Transportkosten

- (1) Den Heilfürsorgeberechtigten werden bei
1. ambulanter ärztlicher oder zahnärztlicher Beratung, Untersuchung oder Behandlung außerhalb des Dienst- oder Wohnorts;
 2. Unterbringung in einer Einrichtung nach §§ 10 und 15

die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, soweit sie je einfache Fahrt 5 Deutsche Mark, im Kalenderjahr insgesamt 50 Deutsche Mark übersteigen. Das gleiche gilt, wenn die Anwendung von

Heilmitteln (§ 14) außerhalb des Wohn- oder Dienstortes genehmigt wurde.

(2) Notwendige Fahrkosten sind die Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels für den kürzesten Reiseweg. Zuschläge im Eisenbahnverkehr werden nicht erstattet.

(3) Mehrkosten, die durch die Benützung einer höheren Wagenklasse oder durch die Inanspruchnahme einer Reisebegleitung entstehen, werden übernommen, wenn der behandelnde Arzt die Notwendigkeit bescheinigt.

(4) Die Kosten für ärztlich angeordnete Krankentransporte werden übernommen, wenn die Erkrankung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht gestattet.

§ 18

Leistungen außerhalb des Landes

(1) Wird Heilfürsorge in einem anderen Bundesland notwendig, werden die Kosten in Höhe der für Heilfürsorgeberechtigte des Landes Baden-Württemberg oder des betreffenden Bundeslandes geltenden Sätze übernommen.

(2) Bei Erkrankungen im Ausland werden die Kosten der unaufschiebbaren Behandlung einschließlich der Kosten für ärztlich verordnete Arznei-, Verband- und Heilmittel gegen Vorlage einer spezifizierten Rechnung in angemessener Höhe übernommen. Bei einem Aufenthalt im Ausland aus persönlichen Gründen werden die Rückführungskosten zum Wohn- oder Dienstort oder zur Einweisung oder Verlegung in ein inländisches Krankenhaus nicht übernommen.

§ 19

Weitergewährung der Heilfürsorge

Wird ein Heilfürsorgeberechtigter entlassen, ohne daß ihm danach ein Anspruch auf Beihilfe oder Heilbehandlung, gegebenenfalls auch durch einen anderen gesetzlichen Kostenträger, zusteht, kann ihm bis zu zwei Monaten über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus Heilfürsorge gewährt werden, wenn

1. er sich bei Beendigung des Dienstverhältnisses in ärztlicher Behandlung befindet oder
2. die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bei der Entlassungsuntersuchung festgestellt wird.

§ 20

Zuständigkeit

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen

sowie für die Versagung der Heilfürsorge je für ihren Abrechnungsbereich zuständig:

1. die Landespolizeidirektionen,
2. die Bereitschaftspolizeidirektion,
3. die Landes-Polizeischule.

2. ABSCHNITT

Heilfürsorge für die Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr

§ 21

(1) Die Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr erhalten Heilfürsorge nach Maßgabe der §§ 2, 4 und 6 bis 19 dieser Verordnung. Die Kosten trägt der jeweilige Dienstherr.

(2) Soweit Genehmigungen erforderlich sind, erteilt diese der Dienstherr oder eine von ihm beauftragte Stelle. Erforderliche Gutachten sind von einem durch den Dienstherrn beauftragten Arzt zu erstellen.

(3) Die zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung erforderlichen Verträge mit Dritten sind von dem jeweiligen Dienstherrn abzuschließen.

(4) Die am 26. April 1979 bestehenden Regelungen der Gemeinden über die Gewährung von Heilfürsorge nach §§ 141 und 150 des Landesbeamtengesetzes an Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr werden durch diese Verordnung nicht berührt. Neben Leistungen nach diesen Regelungen wird Heilfürsorge nach dieser Verordnung nicht gewährt.

3. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22

Zuschußgewährung

(1) Polizeibeamten des Einzeldienstes, die gemäß Artikel VI § 7 des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes vom 3. April 1979 (GBl. S. 134) nach Maßgabe der bisher geltenden Heilfürsorgeverordnung anstelle freier Heilbehandlung einen Zuschuß zu den Beiträgen an eine Krankenversicherung erhalten, wird auf Antrag anstelle des Zuschusses Heilfürsorge nach § 2 Abs. 1 gewährt.

(2) Beamten des Landesamts für Verfassungsschutz nach § 147 LBG, die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über Art und Umfang der Heilfürsorge für Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz vom 17. April 1963 (GBl. S. 47), gemäß Artikel VI § 7 des Landesbesoldungsanpassungsge-

setzes als Heilfürsorge einen Zuschuß zu den Beiträgen an eine Krankenversicherung erhalten, wird auf Antrag anstelle des Zuschusses Heilfürsorge nach § 2 Abs. 1 gewährt.

(3) Die Anträge nach Absätzen 1 und 2 sind an keine Frist gebunden.

(4) Neben dem Zuschuß zu den Beiträgen an eine Krankenversicherung erhalten die Zuschußempfänger vorbeugende ärztliche Maßnahmen nach § 16 Nr. 1 und 4.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung des Innenministeriums über Art, Umfang und Trägerschaft der Heilfürsorge für Polizeibeamte (Heilfürsorge-VO) vom 10. März 1960 (GBl. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1973 (GBl. S. 46), mit Ausnahme von § 2, soweit Polizeibeamte bereits Rechte auf einen Zuschuß zu den Beiträgen an eine Krankenversicherung erworben haben;
2. Verordnung des Innenministeriums über Art, Umfang und Trägerschaft der Heilfürsorge für die technischen Beamten der Landesfeuerwehrschule vom 12. September 1979 (GBl. S. 360).

(2) In § 17 Abs. 1 Satz 1 treten die Worte »soweit sie je einfache Fahrt 5 Deutsche Mark, im Kalenderjahr insgesamt 50 Deutsche Mark übersteigen« am 1. Januar 1983 in Kraft.

STUTTGART, den 6. Oktober 1982

DR. HERZOG

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Fischereiförderungsabgabe nach der Unterseefischereiordnung

Vom 19. Oktober 1982

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) vom 25. April 1978 (GBl. S. 210) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Festsetzung der Fischereiförderungsabgabe nach der Unterseefischereiordnung vom 24. April 1979 (GBl. S. 211) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden in Nummer 1 der Betrag »35,- DM« durch den Betrag »45,- DM« und in Nummer 3 der Betrag »25,- DM« durch den Betrag »30,- DM« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1982 in Kraft. Sie ist erstmals bei der Erteilung der Berufsfischereikarten und Sportfischer-Jahreskarten für das Kalenderjahr 1983 anzuwenden.

STUTTGART, den 19. Oktober 1982

WEISER

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Rohrachtal«

Vom 24. September 1982

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Geislingen an der Steige, Landkreis Göppingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Rohrachtal«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 12,8 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom Dezember 1978 auf dem Gebiet der Stadt Geislingen an der Steige, Gemarkung Geislingen an der Steige, die Flurstücke Nr. 1239, 1244 – 1261, 1263 – 1269, 1306; die östlich des Weges gelegenen Teilflächen der Flurstücke Nr. 492/4, 1270, 1271, 1325; einen 5 m breiten Streifen entlang des Baches Nr. 1/1 von den Flurstücken Nr. 1272 – 1305, 1307/1 sowie Bach 1/1 und Bach 4.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10. August 1982 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und

flächlich rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10. August 1982 im Maßstab 1 : 2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde in Stuttgart verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Göppingen als untere Naturschutzbehörde in Göppingen. Die Verordnung mit Karten kann während der Dienststunden dort eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines überregional bedeutsamen Feuchtgebietes mit einer seltenen Flora und Fauna. Besonders hervorzuheben ist der ornithologische Wert des Gebietes.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern, sowie Stätten für Sport und Spiel oder Erholungseinrichtungen zu schaffen;
3. die Bodengestalt zu verändern, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern oder geeignet sind, Verunreinigungen zu verursachen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Dung oder Chemikalien einzubringen;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. neu aufzuforsten oder sonstwie Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-

Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
11. zu zelten, zu lagern, zu reiten, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
12. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
14. die Wege zu verlassen;
15. zu baden, die Wasserflächen zu befahren oder die Eisflächen zu betreten.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. September 1982 DR. BULLING

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg als höhere
Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung
des Grabungsschutzgebietes »Römische
Siedlung im Gewann Fuchsgrube«
Gemarkung Oberndorf-Beffendorf, Kreis
Rottweil**

Vom 4. Oktober 1982

Auf Grund von § 22 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 beschriebene Gebiet auf Gemarkung Oberndorf-Beffendorf wird zum Schutz der dort vermuteten Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, nämlich der römischen Siedlung zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Es wird als Grabungsschutzgebiet »Römische Siedlung Gewann Fuchsgrube« bezeichnet.

§ 2

(1) Das Grabungsschutzgebiet umfaßt die Flurstücke 1114–1118, 1120, 1122, 1124, 1126 (westl. Teil NO-Ecke Flurst. 1127/2 – SO-Ecke Flurst. 1115) und 1127/2.

(2) Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 2 500 rot eingetragen. Die Karte befindet sich beim Regierungspräsidium Freiburg, 7800 Freiburg. Mehrfertigungen der Karte werden beim Landesdenkmalamt, Adelhauserstr. 33, 7800 Freiburg, beim Landratsamt Rottweil als untere Denkmalschutzbehörde in 7210 Rottweil und bei der Stadtverwaltung Oberndorf aufbewahrt. Die

Rechtsverordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen;
3. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
4. die Änderung der bisherigen Bodengestalt.

(3) Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung auf Grund dieser Bestimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme zu keiner Beeinträchtigung der Kulturdenkmale führt.

(4) Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Rigolen oder für den Einsatz neuartiger Geräte, die tiefer als die bisher verwendeten unter die Erdoberfläche dringen.

(5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(6) Eine Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Anzeigepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Bedarf eine Maßnahme nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, so tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamtes an die Stelle der Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamtes die in § 3 Abs.1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.1a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 4. Oktober 1982 DR. NOTHHELPER

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFLEITUNG
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele

ERSCHEINUNGSWEISE
Das Gesetzblatt erscheint
Verlag, jährlich 36 Dv
enthalten. Der Bezug
eines jeden Jahres gek

VERKAUF VON EINZEL-
Ausgaben werden
Postfach 85
66 76-27 27,
Voreinsendung des Be
709 beim Postscheckkan
ist keine Mehrwertsteuer

Postvertriebsstück
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1
Gebühr bezahlt
E 3235 AX

Verkündung im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (GBL. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (GBL. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Kaltenberg«. Vom 24. September 1982.	77 29.9.1982	30.9.1982